

Katharina Wagner: Der Einfluss Europas auf das BGB. Gesetzgebungstechnik europarechtlich veranlasster Änderungsgesetze. – Berlin: Duncker & Humblot, 2016. (Schriften zum Bürgerlichen Recht; Bd. 454.) 406 S.; brosch.: 109.90 €. ISBN 978-3-428-14849-3.

I. Die von *Bernd Mertens* (Erlangen) betreute Dissertation widmet sich mitnichten der Frage, in welchem Umfang das Europarecht auf das BGB eingewirkt hat. Dann hätte sich die Arbeit auch mit dem Einfluss des Primärrechts auf das BGB und damit mit dem Diskriminierungsverbot oder den Grundfreiheiten beschäftigen müssen. Korrekter ist insoweit der Untertitel, der zutreffend den eigentlichen Inhalt der Arbeit umschreibt, nämlich die Gesetzgebungstechnik des deutschen Gesetzgebers bei der Umsetzung europäischer Richtlinien. In ihrer Arbeit beschäftigt sich *Katharina Wagner* nach einer Einleitung auf 400 Seiten vorrangig mit drei Rechtsbereichen: dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem Verbrauchsgüterkauf und dem Recht der besonderen Vertriebsformen und der Verbraucherverträge im Allgemeinen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch wurde noch für seine präzise Ausdrucksweise gerühmt. Es konnte insoweit auf die Pandektenwissenschaft des 19. Jahrhunderts aufbauen. Spätestens seit der Integration der auf europäischen Richtlinien beruhenden Umsetzungsgesetze durch die Schuldrechtsreform 2002 ist das BGB nun zweigeteilt. Es umfasst einerseits die über 100 Jahre alten Begriffe und Systematik des BGB, andererseits aber auch die Normen, die auf europäischen Richtlinien beruhen und folglich auch richtlinienkonform auszulegen sind. Solche Normen sind schon sprachlich schnell zu erkennen. Die Autorin geht nun der Frage nach, ob der deutsche Gesetzgeber nur die Richtlinien umgesetzt hat oder die Komplexität durch die Umsetzung nochmals gesteigert hat. Ausgangspunkt ihrer Arbeit ist die Frage, ob der deutsche Gesetzgeber die Technik und Systematik des BGB respektiert und anerkennt oder ohne Not den notwendigen Respekt hat vermissen lassen (S. 17f.).

II. In einer Einleitung führt die Bearbeiterin in die Gesetzgebungstechnik ein und klärt Begriffe wie Verweisungen, Legaldefinitionen, Generalklauseln, das Abstraktionsniveau einer Norm etc., um dann auf das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einzugehen. Die AGB sind ein deutliches Beispiel, wie unübersichtlich der Gesetzgeber den ursprünglichen Richtlinientext in das BGB umgesetzt hat. Statt die Schuldrechtsreform für eine umfassende Reform zu nutzen, beließ es der Gesetzgeber bei Kosmetika. Das Transparenzgebot, das die Richtlinie deutlich anspricht, erschließt sich dem Leser nur, wenn er gewillt ist, mehrere Verweise und Umkehrschlüsse des deutschen Gesetzgebers nachzuvollziehen. Hier hätte *Wagner* noch deutlicher herausarbeiten können, dass eine solche Umsetzung den Vorgaben des *EuGH* widerspricht, der eine eindeutige und klare Umsetzung europäischen Rechts verlangt (*EuGH*, Urteil v. 10. 5. 2001 – C-144/99, Slg. 2001, I-3541, Rn. 17 ff. – Kommission/Niederlande; *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 2017, § 8 Rn. 104 ff.). Sinnvollerweise hätten die Regelungen zu den AGB auch in den Allgemeinen Teil gehört (S. 80f.). Auch für den Verbrauchsgüterkauf kritisiert die Bearbeiterin, dass die konzeptuelle Umsetzung der Regelungen nur bedingt gelungen ist. So umfasst der Begriff der „Dienstleistung“ in § 474 Abs. 1 Satz 2 BGB auch den Werkvertrag (S. 131 ff., 177 ff.). Verschachtelt sind schließlich auch die Vorschriften zum Recht der besonderen Vertriebsformen und der Verbraucherverträge im Allgemeinen.

III. Zu Recht kritisiert *Wagner* den sprachlich oft schlechten, aber auch unpräzisen Stil des deutschen Gesetzgebers. Obwohl Germanisten bei dem Erlass deutscher Vorschriften auf die Gesetzgebungstechnik achten, scheinen sie oft überfordert. Die Arbeit gibt zahlreiche weiterführende Hinweise, wie das BGB klarer und anschaulicher formuliert werden könnte, wenn es den Text europäischer Richtlinien umsetzt. Das Buch ist zwar seinerseits nicht immer leicht zu lesen. Gleichwohl handelt es sich um eine gewichtige Pionierarbeit.

Professor Dr. **Thomas M. J. Möllers**, Universität Augsburg